

---

---

---

---



BStU

Zentralarchiv

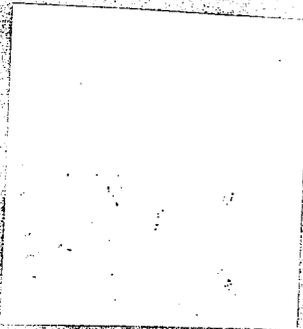
MfS - HA IX

Nr.

3431

Kopie BStU

45 3



030-270-146

Berlin, am 23. April 1979

Nur für den Dienstgebrauch

**Anweisung 2/79****Bearbeitung von Fällen des Todes unter verdächtigen Umständen**

Die Aufklärung aller Todesfälle unter verdächtigen Umständen ist eine wichtige Voraussetzung für die Aufdeckung strafbarer Handlungen gegen das Leben der Bürger.

Ein Tod unter verdächtigen Umständen (verdächtiger Todesfall) ist gemäß § 94 StPO gegeben, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß

jemand eines nichtnatürlichen Todes gestorben ist,

die Todesart nicht aufgeklärt ist,

die Leiche eines Unbekannten gefunden wird.

Nichtnatürlicher Tod ist gemäß § 5 Abs. 1 der Anordnung über die ärztliche Leichenschau (LAO) Tod durch

Selbsttötung,

Unfall,

andere Personen verursacht.

Die Todesart ist nicht aufgeklärt, wenn durch die ärztliche Leichenschau nicht festgestellt werden kann, ob ein natürlicher oder nichtnatürlicher Tod vorliegt.

Bei Feststellung eines verdächtigen Todesfalles ist jeder eine Leichenschau durchführende Arzt zur Anzeige bei der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei verpflichtet (§ 5 Abs. 1 LAO). Das Untersuchungsorgan hat den Staatsanwalt gemäß § 94 StPO unverzüglich von der Anzeige oder Mitteilung über einen verdächtigen Todesfall zu informieren.

Der Staatsanwalt hat im Rahmen der Anleitung und Kontrolle des Untersuchungsorgans zu gewährleisten, daß

bei der Prüfung von Anzeigen oder Mitteilungen über einen verdächtigen Todesfall gemäß § 95 StPO unvoreingenommen alle beweiserheblichen Tatsachen gesichert werden und unter Einsatz aller den konkreten Erfordernissen des zu untersuchenden Ereignisses entsprechenden kriminalpolizeilichen Maßnahmen zweifelsfrei festgestellt wird, ob der Verdacht einer Straftat besteht oder eine strafrechtlich relevante Handlung auszuschließen ist,

die bei einem Toten aufgefundenen Gegenstände unverzüglich gesichert und protokollarisch erfaßt werden,

in gegenseitiger Abstimmung auf die Beseitigung von Ursachen und

§ 94 StPO

BStU

000056

Bedingungen gemäß §§ 18, 19 StPO bzw. mit Maßnahmen der Gesetzlichkeitsaufsicht gemäß dem Staatsanwaltschaftsgesetz hingewirkt wird. Die in der Anweisung 1/75 des Generalstaatsanwalts festgelegten Fristen gelten entsprechend.

Im einzelnen ergeben sich für den Staatsanwalt folgende Aufgaben:

## **1. Erste Maßnahmen**

**1.1.** Nach erfolgter Information über einen verdächtigen Todesfall hat der Staatsanwalt unverzüglich unter Beachtung der Ziffer 1.2. zu entscheiden, ob und in welchem Umfang er tätig wird. Er hat die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

**1.2.** Er hat den Ereignisort aufzusuchen bei  
Verdacht eines Tötungsverbrechens,  
Auffinden mehrerer Leichen,  
Arbeitsunfällen und anderen Unfällen mit tödlichem Ausgang,  
Auffinden unbekannter Toter.

Bei anderen verdächtigen Todesfällen ist der Ereignisort aufzusuchen, wenn es die jeweilige Situation erfordert.

**1.3.** Sucht der Staatsanwalt den Ereignisort auf, hat er unter strikter Wahrung der Eigenverantwortung des Untersuchungsorgans in Abstimmung mit dem Leiter der Einsatzkräfte zu gewährleisten, daß  
der Ereignisort gesichert wird,  
die am Ereignisort Anwesenden sich taktisch richtig verhalten und die Spurensicherung nicht beeinträchtigen,  
alle erforderlichen Untersuchungen allseitig und unvoreingenommen erfolgen.

Bei unbekanntem Toten bzw. beim Auffinden mehrerer Leichen hat er für die Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Identifizierung des oder der Toten zu sorgen.

Die Besichtigung des Toten beim Aufsuchen des Ereignisortes stellt keine Leichenschau im Sinne von § 45 StPO dar (vgl. dazu Ziffer 2.1.).

**1.4.** Verzichtet der Staatsanwalt darauf, den Ereignisort aufzusuchen, hat er sich über die vorgefundene Situation und die vom Untersuchungsorgan eingeleiteten bzw. vorgesehenen Maßnahmen zu informieren, um die ihm obliegenden Entscheidungen treffen zu können.

**1.5.** Ersucht der Militärstaatsanwalt in Ausnahmefällen den Staatsanwalt des Kreises, für diesen den Ereignisort aufzusuchen und die in Abschnitt 2 aufgeführten strafprozessualen Maßnahmen sowie Entscheidungen zu übernehmen, ist dem Ersuchen nachzukommen. Die ständige gegenseitige Information ist zu sichern.

## **2. Strafprozessuale Maßnahmen und Entscheidungen des Staatsanwalts**

### **2.1. Staatsanwaltschaftliche Leichenschau (§ 45 Abs. 1 StPO)**

Die Leichenschau gemäß § 45 Abs. 1 StPO ist eine staatsanwaltschaftliche Ermittlungshandlung und stellt eine Besichtigung im Sinne von § 50 StPO dar. Sie kann ausnahmsweise dann erforderlich sein, wenn erst nach ihrer Durchführung Entscheidungen über die notwendigen weiteren Untersuchungen getroffen werden können.

Die Leichenschau darf andere Ermittlungshandlungen, insbesondere die Spurensuche, nicht beeinträchtigen und ist vorher mit dem Untersuchungsführer abzustimmen.

Zur staatsanwaltschaftlichen Leichenschau ist ein Arzt hinzuzuziehen, der weder Facharzt für gerichtliche Medizin noch Facharzt für Pathologie zu sein braucht. Dieser Arzt kann bereits vorher die ärztliche Leichenschau durchgeführt und den Tod festgestellt haben.

Der hinzugezogene Arzt ist Sachverständiger im Sinne der §§ 38 ff. StPO. In der Regel bedarf es weder der Erstattung eines Gutachtens durch diesen Arzt noch seiner Vernehmung als Sachverständiger. Es ist ein Protokoll über die Leichenschau aufzunehmen, das Staatsanwalt und hinzugezogener Arzt unterschreiben, und in dem insbesondere anzugeben sind:

- Auffindungssituation,
- äußerlich erkennbare Verletzungen,
- Totenflecke,
- Totenstarre,
- Leichenkälte.

### **2.2. Anordnung und Durchführung der gerichtsmedizinischen Leichenöffnung (§ 45 Abs. 1 StPO)**

Eine gerichtsmedizinische Leichenöffnung gemäß § 45 Abs. 1 StPO kann nur der Staatsanwalt anordnen.

Sie ist erforderlich, wenn

sich aus den Feststellungen am Ereignisort, aus der ärztlichen Leichenschau oder aus anderen Hinweisen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat ergeben,

Zweifel bestehen, ob eine Straftat begangen wurde, und diese auf andere Weise nicht beweiskräftig beseitigt werden können,

der Tote unbekannt ist,

der Tote ausländischer Staatsbürger war und der Tod unter verdächtigen Umständen eintrat

(bei Todesfällen bevorrechteter Personen unter verdächtigen Umständen ist Ziffer 3.1. Abs. 2 der Anweisung 1/74 des Generalstaatsanwalts zu beachten),

die Todesart unklar und der Verdacht einer Straftat nicht ausschließbar ist,

die Kausalität zwischen einem bestimmten Ereignis und dem Todeseintritt zweifelhaft ist.

Die Leichenöffnung ist eine sachverständige Untersuchung, die von zwei Ärzten – darunter mindestens ein Facharzt für pathologische Anatomie oder Gerichtsmedizin – durchgeführt wird.

Die Anordnung zur Leichenöffnung ist zu siegeln und der beauftragten Einrichtung des Gesundheitswesens zu übergeben. Sie hat eine konkrete Aufgabenstellung zu enthalten und erforderlichenfalls Art sowie Umfang von Zusatzuntersuchungen (z.B. Bestimmung des Alkoholgehalts von Blut und Urin, toxikologische Untersuchungen, Ermittlung des Zahnstatus bei unbekanntem Toten usw.) zu bestimmen.

Der Staatsanwalt hat an der Leichenöffnung teilzunehmen. Er kann Mitarbeiter des Untersuchungsorgans hinzuziehen. Die Anwesenheit des Staatsanwalts ist im Obduktionsprotokoll zu vermerken.

### **2.3. Anordnung von Exhumierungen bzw. Urnenöffnungen (§ 45 Abs. 2 StPO)**

Ergeben sich nach erfolgter Erd- oder Feuerbestattung einer Leiche hinreichende Verdachtsmomente dafür, daß der Tod infolge einer Straftat eintrat, kann der Staatsanwalt nach Konsultation eines gerichtsmedizinischen Sachverständigen die Ausgrabung der Leiche und ihre Besichtigung bzw. Öffnung oder die Urnenöffnung anordnen, sofern eine sachverständige Untersuchung Aussicht auf neue Feststellungen bietet.

### **2.4. Zustimmung zur Bestattung (Leichenfreigabe – § 94 StPO)**

In allen Fällen eines Todes unter verdächtigen Umständen bedarf es zur Bestattung der Leiche der schriftlichen Zustimmung des Staatsanwalts (Leichenfreigabe). Die Verfügung über die Leichenfreigabe ist zu siegeln.

Eine Feuerbestattung ist vom Staatsanwalt ausdrücklich zu genehmigen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Todesursache zweifelsfrei festgestellt worden ist.

Bei Ausländern ist Ziffer 3.2. der Anweisung 1/74 des Generalstaatsanwalts zu beachten.

Beabsichtigen Einrichtungen des Gesundheitswesens, aus Leichen von unter verdächtigen Umständen Verstorbenen Organe zum Zwecke der Transplantation zu entnehmen, hat der Staatsanwalt für die rasche Durchführung der notwendigen Ermittlungen zu sorgen und so rechtzeitig über die Leichenfreigabe zu entscheiden, daß die Organtransplantation nicht gefährdet wird.

Das Recht, die Zustimmung zur Bestattung zu erteilen, darf nicht auf die Untersuchungsorgane oder andere Dienststellen delegiert werden.

BStU

000058

### 3. Abschluß der Untersuchung verdächtiger Todesfälle

3.1. Ergibt die Untersuchung eines verdächtigen Todesfalles, daß keine Straftat vorliegt, hat das Untersuchungsorgan gemäß § 96 Abs. 1 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen. Aus der Begründung der Entscheidung muß sich eindeutig ergeben, wie der Nachweis geführt wurde, daß der Tod unter verdächtigen Umständen nicht infolge einer Straftat, sondern nach Selbsttötung, infolge Unfalls ohne strafrechtlich relevantes Verschulden eines anderen, oder auf natürliche Weise eingetreten ist.

Das Untersuchungsorgan hat gemäß § 96 Abs. 2 StPO dem Anzeigerstatter, soweit dem nicht staatliche Interessen entgegenstehen, sowie den Hinterbliebenen des Verstorbenen einen begründeten Bescheid über die getroffene Entscheidung zu erteilen. War der Verstorbene Ausländer, ist Ziffer 3.3. der Anweisung 1/74 des Generalstaatsanwalts zu beachten.

Der Staatsanwalt hat zu sichern, daß den Hinterbliebenen taktvoll und mit Verständnis für ihre Lage der festgestellte Sachverhalt und die getroffene Entscheidung mitgeteilt werden. Wenn es die Besonderheiten des untersuchten Ereignisses notwendig machen, soll der Staatsanwalt persönlich mit den Hinterbliebenen sprechen, da selbst inhaltlich richtige und juristisch exakt abgefaßte schriftliche Mitteilungen herzlos und formal wirken können und im persönlichen Gespräch unmittelbar auf Anliegen der Hinterbliebenen eingegangen werden kann (vgl. Schreiben des Generalstaatsanwalts an alle Staatsanwälte der Bezirke vom 20. August 1975 — Az.: 100 — 273 — 7). Den Hinterbliebenen ist Hilfe bei der Geltendmachung von Ansprüchen auf materielle Unterstützung zu geben (vgl. Arbeitshinweis des Generalstaatsanwalts „Materielle Unterstützung der Hinterbliebenen von Bürgern, deren Tod infolge von Straftaten eintrat“ vom 15. März 1978 — Az.: 130 — 630 — 12).

3.2. Bei der Untersuchung verdächtiger Todesfälle aufgefundene bzw. in Abschiedsbriefen enthaltene testamentarische Verfügungen (§§ 370, 371 ZGB) sind dem Staatlichen Notariat zu übergeben (§ 394 ZGB).

Abschiedsbriefe und ähnliche Schriftstücke sind nach Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens im Original dem Adressaten oder den Hinterbliebenen auszuhändigen, sofern sich der Inhalt nicht gegen die Interessen des Staates richtet. Soweit erforderlich, ist die Urheberschaft bereits während der Ermittlung zu prüfen. Kopien übergebener Schriftstücke sind zum Vorgang zu nehmen.

3.3. Bei verdächtigen Todesfällen von alleinstehenden bzw. ausländischen Bürgern ist erforderlichenfalls das Staatliche Notariat unverzüglich zu ersuchen, Maßnahmen zur Sicherung und Verwaltung des Nachlasses gemäß §§ 415 ff. ZGB einzuleiten. Notwendige Sofortmaßnahmen des Untersuchungsorgans zur Nachlasssicherung sind aktenkundig zu machen.

3.4. Ergaben die Untersuchungen der Umstände des Todes mehrerer Personen, daß eine von ihnen die anderen tötete und sich anschließend selbst das Leben nahm, liegen die Voraussetzungen für das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 96 Abs. 1 StPO nicht vor. Der Verfahrensabschluß erfolgt mit dem Vermerk: „Tod des Verdächtigen“ (vgl. auch Zählblattrichtlinie 1977 zu Schlüsselzahl 63).

3.5. Die Aufbewahrung aller Ermittlungsvorgänge über verdächtige Todesfälle erfolgt bei der Staatsanwaltschaft. Der Staatsanwalt hat sich vor Weglage der Akten zu vergewissern, daß

alle zur Aufklärung des verdächtigen Todesfalles notwendigen Ermittlungen geführt wurden und der Verdacht des Vorliegens einer Straftat beweiskräftig ausgeschlossen ist,

die Identität des Verstorbenen zweifelsfrei festgestellt wurde,

die Hinterbliebenen ordnungsgemäß über das Ermittlungsergebnis und die getroffene Entscheidung informiert wurden,

testamentarische Verfügungen dem Staatlichen Notariat übergeben wurden.

Sind Ausländer unter verdächtigen Umständen verstorben, so hat der Staatsanwalt des Bezirks nach Abschluß der Untersuchungen die Dokumente gemäß Ziffer 3.3.1. bzw. 3.3.2. der Anweisung 1/74 des Generalstaatsanwalts zu übersenden.

Das Prüfungsergebnis ist aktenkundig zu machen.

Die Aufbewahrungsfrist für derartige Vorgänge beträgt zehn Jahre.

In Vertretung  
gez. Wendland

BStU

000060

## Anlage

### Gesetzliche Bestimmungen und Dienstanweisungen, die bei der Bearbeitung von Todesfällen unter verdächtigen Umständen zu beachten sind

#### 1. Gesetzliche Bestimmungen

##### 1.1. Strafprozeßordnung

(insbesondere §§ 45, 50, 92 ff.)

##### 1.2. Anordnung vom 4. Dezember 1978 über die ärztliche Leichenschau – LAO –, GBl. I/79 S. 4

hierzu:

Anweisung zur ärztlichen Leichenschau vom 4. Dezember 1978 mit Anlage: Regeln zum Ausfüllen der Totenscheine, Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 11/1978

##### 1.3. Anordnung vom 30. Mai 1967 über die Meldepflicht bei Verdacht auf strafbare Handlungen gegen Leben oder Gesundheit, GBl. II S. 360, Gesetzeskartei D/30/24

#### 2. Anweisungen des Generaistaatsanwalts

##### 2.1. Anweisung 1/75 vom 4. August 1975:

Die Aufgaben des Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren (insbesondere Ziffern 1. und 3.1.4.),

Mitteilungen des GStA 1/2 – 1/75

##### 2.2. Anweisung 1/74 i. d. F. vom 1. Januar 1978:

Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft bei Strafverfahren, an denen Bürger anderer Staaten oder ständige Einwohner von Berlin (West) beteiligt sind (insbesondere Abschnitt 3),

Mitteilungen des GStA 1/2 – 2/74

##### 2.3. Anweisung 7/76 vom 21. Oktober 1976

Über die Anwendung der Siegelordnung in der Staatsanwaltschaft der DDR (Ziffer 3.1.),

Mitteilungen des GStA 1/2 – 5/76

##### 2.4. Organisationshandbuch der Staatsanwaltschaft der DDR

(Ziffer 12.9.),

Mitteilungen des GStA 3/0 – 1/74

2.5. Anweisung 1/77 vom 8. April 1977:

Die Archivierung des Schriftgutes der Staatsanwaltschaft  
– Archivordnung – (Ziffer 2.3.),  
Mitteilungen des GStA 3/0 – 1/77

**3. Gemeinsame Anweisungen des Generalstaatsanwalts und der Leiter  
anderer zentraler Staatsorgane**

3.1. Gemeinsame Anweisung vom 10. Juli 1968:

Untersuchung und Bekämpfung von Straftaten auf dem Gebiet des Ge-  
sundheits- und Arbeitsschutzes,  
Mitteilungen des GStA 1/3 – 4/68

3.2. Gemeinsame Anweisung vom 15. August 1969:

zur Untersuchung von folgenschweren Unfällen,  
Mitteilungen des GStA 1/3 – 7/69

3.3. Gemeinsame vertrauliche Anweisung vom 20. Oktober 1971:

über die Überführung von Leichen  
– VD – W 1071 –

**4. Anweisungen und Instruktionen des Ministeriums des Innern**

4.1. Anweisung Nr. 47/71 des Ministers des Innern und Chefs der DVP  
vom 20. Juni 1971 i. d. F. vom 30. Juli 1973:

Über Maßnahmen bei Todesfällen und schweren Verletzungen von Per-  
sonen, die nicht Staatsbürger der DDR sind

4.2. Anweisung Nr. 179/71 des Ministers des Innern und Chefs der DVP  
vom 25. Oktober 1971:

Über Aufgaben, Struktur und Arbeitsweise der MUK  
hierzu:

1. Durchführungsanweisung des Leiters der HA Kriminalpolizei vom  
26. Oktober 1971

4.3. Dienstvorschrift IX/16 des Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1969  
i. d. F. vom 1. November 1975:

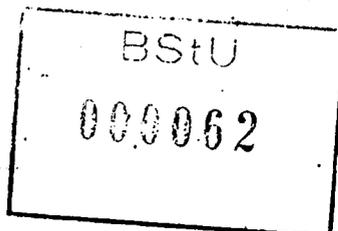
Aufnahme und Bearbeitung von Straßenverkehrsunfällen

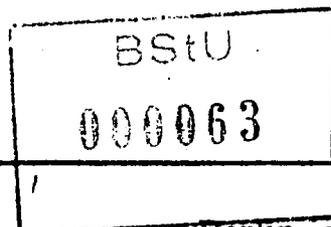
4.4. Instruktion Nr. 52/72 des Leiters der HA Kriminalpolizei vom  
8. August 1972:

Bearbeitung von Anzeigen über vermißte Personen und unnatürliche  
Todesfälle

(insbesondere Abschnitt II),

Mitteilungen des GStA 1/5 – 6/72





Az.: NV 62/74

Berlin, am 15. 1. 1979

**Hinweis zur Einführung und Anwendung des Vordrucks  
„Ärztliche Feststellung einer Körperverletzung“  
vom 26. Oktober 1978**

Im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen wird für die Dokumentation der ärztlichen Feststellung einer Körperverletzung ein einheitlicher Vordruck eingeführt.

1. Zur Feststellung und Beurteilung einer Körperverletzung ist der vereinheitlichte Vordruck „Ärztliche Feststellung einer Körperverletzung“, Vordruck Nr. 0602, zu verwenden. Die Ausfüllung dieses Vordrucks erfolgt bei der Feststellung von Körperverletzungen, die möglicherweise durch Straftaten oder Verfehlungen verursacht worden sind.
2. Der ausgefüllte Vordruck verbleibt in den medizinischen Unterlagen und wird nur nach Aufforderung den Justiz- und Sicherheitsorganen zur Klärung von Fragen der rechtlichen Verantwortlichkeit zur Verfügung gestellt.
3. Der Vordruck ersetzt jedoch nicht ein medizinisches Gutachten für die Justiz- und Sicherheitsorgane, dessen Beiziehung in § 11 der Anordnung über ärztliche Begutachtungen vom 18. 12. 1973 (GBl. I Nr. 3 S. 33) geregelt ist.
4. Wenn die in dem Vordruck geforderten Angaben schon in anderen in der Gesundheitseinrichtung verwendeten Befunddokumentationen enthalten sind, kann die Anwendung des Vordruckes entfallen.
5. Die Bestellungen für den Vordruck sind zu richten an:  
Vordruckverlag Freiberg  
Absatzaußenstelle Dresden  
8023 Dresden, Leipziger Str. 112

Hauptabteilung Medizinische Betreuung  
OMR Dr. Münter  
Direktor

(Dieser Hinweis wurde in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen der DDR 1978, Nr. 11, vom 5. 12. 1978, veröffentlicht.)